

Satzung der Grünen Jugend Freising

Präambel

Die Grüne Jugend Freising ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen.

Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Freising.
- (2) Die Grüne Jugend Freising ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Freising und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Freising ist Freising.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Grünen Jugend Freising dürfen nicht älter als 27 Jahre alt sein, müssen ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in der Stadt Freising oder dem Landkreis Freising haben und die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen unterstützen. Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus Freising sind Mitglieder der Grünen Jugend Freising und umgekehrt. Auch andere Mitglieder der Grünen Jugend oder Interessierte können Mitglied der Grünen Jugend Freising werden, so sie ihre besondere Verbundenheit zur Grünen

Jugend Freising dem Vorstand der Grünen Jugend Freising glaubhaft darlegen können.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Freising zu bekleiden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.
- (5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

§ 3 Innere Organisation

- (1) Ziel der inneren Organisation der Grünen Jugend Freising ist es, basisdemokratische Elemente, die für uns schlechthin unverzichtbar sind, mit einer befriedigenden Effektivität des politischen Handelns der Grünen Jugend Freising zu verbinden.
- (2) Wahl, Jahreshauptversammlung und Vorstand:
 1. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung, an der sämtliche Ämter neu besetzt werden, muss mindestens zwei Wochen vor Termin an alle Mitglieder in schriftlicher Form oder per E-Mail verschickt werden.
 - 1.1 Die Tagesordnung muss neben den zu besetzenden Ämtern der Einladung beigefügt werden.
 - 1.2 Jedes eingetragene Mitglied der Grünen Jugend Freising hat das Recht sich selbst auf Ämter zu bewerben.

2. Die Wahl muss an der Jahreshauptversammlung nach dem Jahresbericht und der Entlastung des Vorstandes von einem extra bestimmten (durch Handzeichenwahl) aus mindestens zwei Personen bestehenden Wahlkomitee durchgeführt werden, die sich zur unbedingten Neutralität und Integrität verpflichten und selbst nicht zur Wahl antreten.
- 2.1 Gewählt wird mit freiem, gleichem und geheimem Zustimmungswahlrecht.
 - 2.2 Pro Wahlgang darf nur ein Amt gewählt werden, wofür jedes Mitglied der Grünen Jugend Freising eine Stimme hat, die es allerdings nicht vergeben muss.
 - 2.3 Die Stimmzettel werden von den Mitgliedern des Wahlkomitees eingesammelt und ausgezählt.
 - 2.4 Vor dem Wahlgang erhält jedes Mitglied Vorschlags- und Befragungsrecht. Das Vorschlagsrecht kann dazu genutzt werden sich selbst und andere Mitglieder für Ämterwahlen aufzustellen. Die endgültige Nominierung bedarf der Zustimmung des Aufgestellten. Jedes Mitglied erhält weiterhin das Recht amtspezifische Fragen an die jeweiligen Bewerber zu stellen. Der Befragte ist dazu angehalten nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten.
 - 2.5 Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit auf sich vereinigen konnte. Ist dies nicht der Fall, wird im zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. Bei einem Unentschieden entscheidet das Los.
 - 2.6 Ämterakkumulationen sind nicht zulässig. Einzige Ausnahme ist dabei das Amt des/der BeisitzerIn der Grünen Jugend Freising im Kreisvorstand von Bündnis 90/ Die Grünen Freising.
 - 2.7 Für Interessenten gilt eine Ausnahmeregelung, sodass sie für den Zeitraum der Wahlen aktive Wahlrechte erhalten können. Darüber entscheiden die anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit.
 - 2.8 Zur Wahl zugelassen sind nur Mitglieder der Grünen Jugend Freising. Folgende Posten sind zu vergeben. Dem Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.
 - i. Zwei SprecherInnen
 - ii. Ein/e SchatzmeisterIn
 - iii. Bis zu drei BeisitzerInnen

iv. Ein/e BeisitzerIn der Grünen Jugend Freising im Kreisvorstand
von Bündnis 90/ Die Grünen Freising

- a) Die SprecherInnen sind quotiert und bilden eine gleichberechtigte Doppelspitze. Die SprecherInnen übernehmen die Aufgabe die Grüne Jugend auf öffentlichen Veranstaltungen zu repräsentieren.
Die Aufgaben erstrecken sich über interne Mitgliederkommunikation bis zur Organisation und der Zusammenarbeit mit anderen Jugendparteien. Zudem legt der Vorstand die Tagesordnungspunkte für die Treffen fest.
- b) Der/ Die BeisitzerIn hat als Aufgabe die SprecherInnen zu beraten und Protokolle der Treffen anzufertigen. Überdies kann sich der/die BeisitzerIn unter Absprache weiteren Themen widmen, wie z. B. der Kontaktaufnahme mit anderen GJ-Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit oder die Mitgliederverwaltung.
- c) Die Aufgabe der SchatzmeisterIn besteht in der Verwaltung und regelmäßigen Überprüfung des Vermögens der Grünen Jugend Freising. Außerdem überprüft er/sie die Geschäftsordnungs- und Satzungskonformität der Beschlüsse und Aktionen.
- d) Der Vorstand ist basisdemokratisch gewählt und ist daher zu jeder Zeit abwählbar, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder nicht von ihm vertreten fühlt und GegenkandidatenInnen, die ihre Zustimmung haben, aufgestellt hat.
3. Die Wahl ist nur dann gültig, wenn die Basis-Ämter besetzt werden können. Zu diesen zählt das Amt der SprecherInnen und der SchatzmeisterIn.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
5. Die Aufgaben und die internen Abläufe sind in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben. Diese ist rechtlich nicht bindend.
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausschließen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Freising. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet normalerweise alle sechs Wochen statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder einem Kommunikationsmedium auf das sich die Mitgliederversammlung geeinigt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Freising. Sie
 1. beschließt über eingebrachte Anträge
 2. beschließt und ändert die Satzung.
 3. plant und verteilt die Aufgaben für gemeinsame Aktionen.
 4. Wählt den Vorstand (im Fall der Jahreshauptmitgliederversammlung)
 5. Diskutiert über tagesaktuelle Themen

§5 Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung der Grünen Jugend Freising muss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an den Vorstand der Grünen Jugend geschickt werden. Diese Anträge müssen eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per Email allen Mitgliedern der Grünen Jugend Freising zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Grünen Jugend Freising ist dazu berechtigt Satzungsänderungsanträge zur Abstimmung zu stellen.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung der Grünen Jugend Freising kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019.